Hinweise zum Vertragsmuster für sonstige freiberufliche Leistungen, sowie zur Anwendung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen für freiberufliche Leistungen im Hochbau (AVB Hochbau)

1. Hinweise zum Vertragsmuster IV 421.H F

1.1. Vorbemerkungen

Vergabeverfahren

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach den Richtlinien IV 110 (unterhalb der Schwellenwerte) bzw. IV 110EU (oberhalb der Schwellenwerte) zu erfolgen.

Im Vergabeverfahren sind sämtliche für die Vergabe notwendigen Unterlagen wie z. B. Vertrag, Anlagen zum Vertrag, Planunterlagen oder Projektinformationen zu veröffentlichen. Zudem ist der Bieter darauf hinzuweisen, dass diese Anlagen, soweit im Vertrag vorgesehen, herunter zu laden und aufzubewahren und dass sie Vertragsbestandteil sind.

Vertragsmuster

Das Vertragsmuster kann je nach Komplexität der Maßnahme und Leistungsumfang individuell angepasst und ergänzt werden. Soweit im Vertragsmuster IV 421.H F Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen vorzunehmen. Soweit in einzelnen Feldern eine Vorbelegung angeboten wird, ist zu prüfen, ob sie im vorliegenden Einzelfall zutrifft oder zu löschen ist. Falls besondere Zusätze erforderlich werden, sind sie durch Eintragung im § 9.2 „Ergänzende Vereinbarungen“ festzuhalten.

Anwendungsbereich

Das Vertragsmuster IV 421.H F ist für Leistungen anzuwenden, die nicht von der HOAI umfasst sind und nach der UVgO (bzw. LHO) ausgeschrieben werden (Aufzählung nicht abschließend):

- Gutachterleistungen
- Baugrunderkundung

1.2. Allgemeines zum Vertragsabschluss

Allgemeines

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Planungsunterlagen nach den ergänzenden AV zu den AV § 24 Landeshaushaltsordnung (LHO) Berlin notwendig ist (siehe III 130). Hierzu ist bei Maßnahmen von mehr als 3 Mio. Euro das genehmigte Bedarfsprogramm die verbindliche Vorgabe für die Aufstellung der weiteren Planungsunterlagen.

Der Auftragnehmer soll mit Leistungen erst beauftragt werden, wenn die Baumaßnahme im Investitionsprogramm enthalten ist

oder die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung der Aufstellung von Planungsunterlagen (Vorplanungs- bzw. Bauplanungsunterlagen) zugestimmt hat.

Sonstiges Der Vertrag ist vor Beginn der jeweiligen Leistungen abzuschließen.

Verpflichtung Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Muster „Niederschrift über die Verpflichtung nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) IV 407 F“ dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag anzukreuzen (siehe auch zu 9.1).

1.3. Zu den einzelnen Paragraphen des Vertragsmusters

Zu § 1 Gegenstand des Vertrages

Zu 1.1 Hier ist die genaue Bezeichnung der Leistung aufzuführen.

Zu § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

Zu 2.1 Hier sind sämtliche Anlagen aufgeführt, welche Vertragsbestandteil sind oder - falls anzukreuzen - werden sollen. Diese sind mit Anlagennummern zu versehen. Analog dazu sind auch die Anlagen in dem dafür vorhergesehenen Feld mit der entsprechenden Nummer zu kennzeichnen.

Bei den Vertragsbedingungen ist der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Stand einzutragen.

Vertragsbestandteile, die dem Vertrag nicht gesondert beiliegen, sind unter dem im Vertrag angegebenen URL abrufbar.

Zu 2.2 Dem Auftragnehmer sind für die Vertragsleistung zu beachtenden Regelwerken zu benennen und, soweit erforderlich, die wesentlichen Inhalte zu erläutern.

Zu § 3 Leistungen des Auftragnehmers

Im Vertrag bzw. in einer Anlage sind sämtliche Leistungen und optionale Leistungen aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

Zu § 5 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen für Personenschäden mit Deckungssummen in folgender Staffelung nachzuweisen:

Von der Bauverwaltung geschätzte Gesamtbaukosten (Brutto)	**für Personenschäden**
Bis 4.000.000 EUR	1.500.000 EUR
Bis 10.000.000 EUR	2.000.000 EUR
Über 10.000.000 EUR	3.000.000 EUR

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen für sonstige Schäden mit Deckungssummen in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Gesamtbaukosten (Brutto)	**für sonstige Schäden: Sach- und Vermögensschäden**
Bis 500.000 EUR	250.000 EUR
Bis 1.500.000 EUR	500.000 EUR
Bis 4.000.000 EUR	1.000.000 EUR
Bis 10.000.000 EUR	2.000.000 EUR
Bis 25.000.000 EUR	3.000.000 EUR
Bis 50.000.000 EUR	5.000.000 EUR

Die genannten Deckungssummen sind als **Richtwerte** anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist im Vermerk der Auftragsverfügung zu begründen.

Zu § 7 Honorar

Für das Honorarangebot steht das Formular IV 2132 F (Angebotsschreiben mit Honorarangebot frei verhandelbar) zur Verfügung, das vom Auftraggeber entsprechend den Hinweisen IV 2132 mit den Honorarparametern aufbereitet und den Vergabeunterlagen als Angebotsschreiben beigefügt werden kann.

Zu 7.3 und 7.4 Nebenkosten/Reisekosten

Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind in der Dokumentation festzuhalten.

Alle Nebenkostenberechnungen und -vereinbarungen sind verwaltungsintern in der Dokumentation nachvollziehbar darzustellen.

Als Anhalt und zur Überprüfung der Pauschalen für Post- und Fernmeldegebühren sowie bis zu fünf zusätzlichen Vervielfältigungen können etwa 2 bis 5 % des Nettohonorars zugrunde gelegt werden.

Zu § 8 Ergänzende Vereinbarungen

Zu 9.1 Eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469 ff / 547) gemäß Formular IV 407 F sollte nur in besonderen Fällen, vorgesehen werden.

Sie ist durchzuführen, wenn der Auftragnehmer eine Funktion der öffentlichen Verwaltung übernimmt (z.B. Projektleitung oder bei ausdrücklicher Vertretungsvollmacht) oder ungehindertem Zugang zum laufenden Betrieb der öffentlichen Verwaltung hat.

Die einzelne Verpflichtung hat nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 i. V. m. § 1°Absatz 2 und 3 Verpflichtungsgesetz die für den Auftraggeber zuständige Behörde mündlich vorzunehmen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen.

Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Verpflichtete unterzeichnet und von der er eine Abschrift erhält.

Zu 9.2 Hier können weitere vertragliche Regelungen z.B. Vertragsstrafen, vereinbart werden.

2. Hinweise zur Anwendung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (IV 401.H AVB Hochbau)

Allgemeines Die AVB sollen grundsätzlich nicht geändert werden. Falls jedoch unabweisbare Änderungen notwendig werden, sind diese im Vermerk der Auftragsverfügung zu begründen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.